LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/4762
zu Drucksache 17/4573
07. 12. 2017

Antwort

des Chefs der Staatskanzlei

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Joachim Paul (AfD)
– Drucksache 17/4573 –

Pensionsansprüche des Oberbürgermeisters Hofmann-Göttig

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4573 –** vom 14. November 2017 hat folgenden Wortlaut:

Laut einem Bericht des SWR führte die vorzeitige Versetzung des Koblenzer Oberbürgermeisters Hofmann-Göttig in den Ruhestand zu keinem „Dienstherrenwechsel“. Hätte es ihn gegeben, hätte sich das Land zu einem größeren Teil an den künftigen Pensionszahlungen beteiligen müssen. Dadurch ist der Stadt Koblenz laut Berichten des Landesrechnungshofes ein finanzieller Nachteil in Höhe von etwa 700 000 Euro entstanden (https://www.swr.de/swraktuell/rp/koblenz/stadt-koblenz-hat-finanziellen-nachteil-durch-umstrittenes-ruhegehalt-von-joachim-hofmann-goettig/-/id=1642/did=20608382/nid=1642/udq36y/index.html).
Ich frage die Landesregierung:

1. Wurde Oberbürgermeister Hofmann-Göttig über seinen Anspruch auf ein Ruhegehalt, das aus seiner Tätigkeit als Staatssekretär resultierte und nach der Versetzung in den Ruhestand ausgezahlt wurde, durch das Land informiert?
2. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
3. Wie hoch sind die monatlichen Ersparnisse für das Land Rheinland-Pfalz durch den nicht erfolgten Dienstherrenwechsel und die damit wegfallenden Pensionszahlungen genau?
4. Hätte eine Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz am Ruhegehalt für Oberbürgermeister Hofmann-Göttig Einfluss auf dessen Gesamthöhe gehabt?
5. Falls ja, in welcher Höhe?
6. Inwiefern sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, die Pensionsregelungen dahin gehend anzupassen, dass sich unabhängig bestimmter Fallkonstellationen alle Dienstherren eines politischen Beamten grundsätzlich an dessen Versorgung beteiligen?

Der **Chef der Staatskanzlei** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine verbindliche Berechnung der Versorgungsansprüche wurde vom zuständigen Landesamt für Finanzen unmittelbar nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand durchgeführt. Im Vorfeld der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgte eine Information über die entsprechenden einschlägigen Rechtsvorschriften.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Es bestehen keine fest kalkulierbaren Alternativen, anhand derer eine Vergleichsbetrachtung vorgenommen werden kann.

Bei jeder Betrachtungsweise wäre jedenfalls zwischen den Phasen der aktiven Dienstzeit als kommunaler Wahlbeamter und dem Eintritt in den Ruhestand zu unterscheiden. Es bestehen insoweit verschiedene Anrechnungsvorschriften hinsichtlich der Ansprüche gegen das Land und gegenüber der Kommune.

Eventuelle Vergleiche mit hypothetischen Alternativen – insbesondere soweit sie mögliche Gesamtkosten berücksichtigen – bedürfen in vielfacher Hinsicht spekulativer Annahmen, zum Beispiel hinsichtlich des voraussichtlich zu erreichenden Lebensalters.

Die konkrete Versorgung hängt im Rahmen der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften von einer Reihe persönlicher Faktoren (Familienstand, anrechenbare Dienstzeiten etc.) ab. Hierzu kann nur in einer vertraulichen Sitzung nach § 100 GOLT berichtet werden. Selbstverständlich ist die Landesregierung bereit, in einer solchen vertraulichen Sitzung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 20. Dezember 2017

Zu Frage 6:

Mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag, den Anrechnungsvorschriften im Landesbesoldungsgesetz und dem Landesbeamtenversorgungsgesetz besteht eine konsequente und lückenlose Rechtslage. Änderungsbedarf besteht nicht.

Clemens Hoch
Staatssekretär